

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 33/96

## BESCHLUSS

vom  
7. November 1996

in dem Rechtsstreit

Heinrich N[REDACTED],  
L[REDACTED]weg [REDACTED], R[REDACTED] am N[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
F. [REDACTED] -

g e g e n

V[REDACTED] R[REDACTED] am N[REDACTED] R[REDACTED]- und V[REDACTED] eG,  
vertreten durch die Mitglieder des Vorstands,  
Otto Ri[REDACTED] und Herbert B[REDACTED],  
E[REDACTED]-B[REDACTED]-Platz [REDACTED], R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter  
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 7. November 1996  
beschlossen:

- a) Die Revision des Beklagten gegen  
das Urteil des 9. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Stuttgart vom  
31. Januar 1996 wird nicht ange-  
nommen.
- b) Der Beklagte hat die Kosten des  
Revisionsverfahrens zu tragen.
- c) Der Streitwert für das Revisions-  
verfahrens wird auf 130.358,76 DM  
festgesetzt.
- d) Die Gegenvorstellungen des Beklag-  
ten gegen den Beschluß des Senats  
vom 11. Juli 1996 werden zurückge-  
wiesen.

48

- 3 -

### G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe im vorliegenden Fall nicht detailliert über die Verwertung eines jeden Bestandteils des Sicherungsgutes abrechnen müssen, es habe vielmehr genügt, daß sie mit der im Zivilprozeß erforderlichen Schlüssigkeit das Bestehen einer restlichen Hauptschuld darlegte (und bewies), beruht auf einer vertretbaren tatrichterlichen Auslegung des Vergleichs vom 29. Dezember 1981 und ist deshalb vom Revisionsgericht hinzunehmen.

Ob der Beklagte mit seinem Vorbringen, die Klägerin habe Sicherungsgut verschleudert, durch diesen Vergleich ausgeschlossen ist oder nicht, ist unerheblich. Denn für eine Verschleuderung nach dem 2. Juli 1981 - an diesem Tage hat die Klägerin nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts das zu verwertende Vermögen der Gemeinschuldnerin übernommen - ist nicht substantiiert vorgetragen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die prozessualen Rügen hat der Senat geprüft und für nicht durchschlagend erachtet (§ 565 a Satz 1 ZPO).

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter